

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 60/69BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

August Herbert B [REDACTED],

[REDACTED] Rue [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Saarland,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt,

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 10. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon überzeugen können, daß beim Kläger ein Gesundheitsschaden vorzulegen hat oder vorliegt, der mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Nach seiner Auffassung spricht mehr gegen als für die Annahme, daß der Verkehrsunfall am 10. April 1958 und dessen Folgen mit der Verfolgung in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Das Oberlandesgericht ist rechtlich zutreffend von der Frage ausgegangen, ob sich für den Kläger die Gefahrenlage durch die Verfolgung im Gegensatz zu nichtverfolgten Personen erhöht hatte.

147

- 3 -

Die getroffenen Feststellungen tragen seine Auffassung, daß es sich nach aller Wahrscheinlichkeit um einen alltäglichen Verkehrsunfall gehandelt habe, wie er jeden Nichtverfolgten auch hätte zustoßen können.

Soweit die Beschwerde dem entgegentritt, laufen ihre Ausführungen nur auf eine unzulässige andere Würdigung des Sachverhalts hinaus. Bei ihrer Rüge, der Berufungsrichter habe das mögliche Ergebnis der beauftragten Beweisaufnahme durch Vernachlässigung der von Kläger benannten Zeugen verweigert, handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtstages, der keine Zulassung der Revision rechtfertigen kann; auf BGH RsV 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42 und 500 Nr. 16 wird verwiesen.

Mai

Hankel

